

# Beschlüsse des Obersten Gerichts

## Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen vom 15. März 1978 — I PrB 1 — 112 — 1/78 —

Die dem Verkehrswesen der DDR gestellten Aufgaben bedingen hohe Anforderungen an die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in allen Verkehrsbereichen. Die Gerichte tragen durch die differenzierte Bekämpfung von Verkehrsstraftaten und durch vorbeugende Maßnahmen zur Verkehrsunfallverhütung und zum aufmerksamen, rücksichtsvollen und verantwortungsbewußten Verhalten der Verkehrsteilnehmer bei.

Die staatlichen Leiter sind bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zur Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit und -disziplin zu unterstützen. Die gesellschaftliche Aktivität der Werktätigen, besonders in Verkehrssicherheitsaktivitäten in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, in Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten sowie in Verkehrserziehungszentren, ist zielstrebig zu fördern.

Mit dem Ziel der Sicherung der Einheitlichkeit und der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung der Gerichte bei der Anwendung der §§ 196, 200, 54 StGB wird gemäß dem Auftrag des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. Dezember 1977 folgender Beschluß erlassen:

### I.

Zur Anwendung des § 196 StGB  
(Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls)

#### 1. Zu den Tatbestandsmerkmalen „Straßenverkehr“ und „Schifffahrt“

1.1. Für die Abgrenzung der Vergehen nach § 196 StGB von der fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung oder von Verletzungen der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§§ 114, 118, 193 StGB) sowie von der fahrlässigen Wirtschaftsschädigung (§ 167 StGB) ist das Tatbestandsmerkmal „Straßenverkehr“ bedeutsam. Es erfaßt alle öffentlichen Straßen nach § 3 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515). Zu diesen gehören auch

- die Flächen, die gemäß § 51 Straßenverkehrsordnung (StVO) erfaßt sind;
- solche Straßen, Wege oder Plätze, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen jedermann zur Benutzung offenstehen und auf denen ein fließender Verkehr allgemein erkennbar ist. Nicht erforderlich ist, daß zur Zeit des Unfalls eine typische Verkehrssituation vorlag.

Das Fahrzeug, von dem der Unfall ausgeht, muß nicht in Bewegung sein.

Ereignet sich ein Verkehrsunfall auf anderen Flächen, z. B. auf abgesperrtem Betriebsgelände, auf Feld- oder Waldgebiet, ist § 196 StGB nicht anwendbar.

1.2. Unter dem Tatbestandsmerkmal „Schifffahrt“ werden ausschließlich Wasserfahrzeuge des Schiffsverkehrs der See- und Binnenschifffahrt erfaßt, die der Lösung staatlicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben sowie dem gewerblichen Personentransport dienen. Ein Verkehrsunfall in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn mindestens ein Unfallbeteiligter ein Wasserfahrzeug des beruflichen Schiffsverkehrs der See- oder Binnenschifffahrt ist.

Sind an einem Unfall nur Sportboote nach der AO über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung

(SBAO) - vom 2. Juli 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730) beteiligt, liegt kein Verkehrsunfall i. S. des § 196 StGB vor (vgl. OG, Urteil vom 24. März 1977 - 3 OSK 5/77 [NJ 1977, Heft 10, S. 310]). Die gleichen Gesichtspunkte gelten auch für das Tatbestandsmerkmal „Schifffahrt“ i. S. des § 197 StGB.

#### 2. Zu den Merkmalen eines schweren Verkehrsunfalls

2.1. Eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen liegt immer vor bei

- lebensgefährlichen Gesundheitsschädigungen,
  - nachhaltigen Störungen wichtiger körperlicher Funktionen oder erheblichen oder dauernden Entstellungen und in der Regel bei
  - Knochenbrüchen,
  - ausgedehnten Weichteilverletzungen, Ablederungen, Verbrennungen, Verrenkungen von Gelenken,
  - gedeckten Schädel-Hirnschädigungen zweiten und dritten Grades,
  - Rückenmarkverletzungen,
  - Schädigung von Sinnesorganen,
  - Verletzungen von Brust- und Bauchorganen.
- Oberflächliche Weichteilverletzungen, Hautabschürfungen, leichte Prellungen und Verstauchungen von Körperteilen, Verbrennungen ersten Grades, Knochenbrüche leichter Art (z. B. Bruch eines Fingers) und andere geringfügige Verletzungen, die nur vorübergehende Störungen der Gesundheit bedingen und bei denen nach einer Dauer von etwa vier Wochen die Gesundheit wiederhergestellt ist, werden von § 196 StGB nicht erfaßt.

Entscheidend dafür, ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung gemäß § 196 StGB vorliegt, sind die Art der Verletzung zum Zeitpunkt des Unfalls und die daraus resultierenden Folgen, nicht aber der zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. infolge medizinischer Maßnahmen erreichte Gesundheitszustand (z. B. Behebung von Entstellungen oder verkürzter Heilungsprozeß).

Die auf der Grundlage der gemeinsamen Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 15. März 1972 auszustellende „Ärztliche Bescheinigung zur Beurteilung der unfallbedingten Verletzungen bei einem Verkehrsunfall“ ist Beweismittel (§ 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO) Fragen, die sich mit der Bescheinigung nicht beantworten lassen bzw. zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden konnten (z. B. ob bleibende Schäden vorhanden sind), sind durch spätere ergänzende Auskünfte zu klären.

2.2. Die Bestimmung über die Verletzung einer Vielzahl von Menschen hebt die große Verantwortung hervor, die insbesondere Fahrzeugführer bei der Annäherung an Menschenansammlungen oder z. B. an Kraftomnibusse haben. Das gleiche gilt auch für Fahrzeugführer, die Personentransporte durchführen.

Das Tatbestandsmerkmal „Vielzahl von Menschen“ ist bei der Verletzung von etwa zehn Personen erfüllt.

Eine erhebliche Gesundheitsschädigung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.

2.3. Das Tatbestandsmerkmal der Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaf-